

pflichtet (Homo ap. Tr. X. n. 58). Gegen die Gerechtigkeit hätte Adolf gesündigt, 1) wenn er Gustav mit Gewalt, mit List, mit Drohungen oder durch andere ungerechte Mittel von der Abwendung des fremden Schadens abgehalten hätte, oder wenn er 2) einen bezahlten Wächter oder überhaupt einen, der durch ein aus dem Titel der Gerechtigkeit verpflichtendes Amt zur Abwendung dieses Schadens verhalten gewesen wäre, auch nur mit Bitten oder durch einfachen Rath von seiner Pflichterfüllung abgehalten hätte.

Da aber im vorliegenden Casus keines von beiden der Fall gewesen zu sein scheint, so ist Gustav unter dieser Voraussetzung zum Schadenersatz gegen Herrn Voigt oder andere durch seinen Rath vielleicht Beschädigte nicht verpflichtet.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher, C. Ss. R.

IX. (Der musikalische Opferstod oder der inhaltschwere Spielautomat.) Titus Cauponiuss, ein strebsamer Gastwirt in Niederösterreich, will sowohl zur Erheiterung als auch zur Vermehrung seiner Gäste in seinem Gastlocale ein Polyphon aufstellen. Er setzt sich deshalb mit dem Fabrikanten Fabricius in Verbindung; dieser stellt ihm denn auch einen prächtigen Apparat im Werte von 250 fl. zur Verfügung unter folgenden günstigen Bedingungen: 1) Soll der Wirt eine Anzahlung von 10 fl. leisten, 2) den Rest des Ankaufspreises in monatlichen Raten von je 20 fl. beglichen.

Hocherfreut über diesen vortheilhaften Ankauf, hofft der Mann das Beste. Und wirklich! Die Gäste, über einen so billigen musikalischen Genuß erfreut, schonen der Heller nicht und legen fleißig in den Einwurf, dessen Schlüssel der Fabrikant insolange in Verwahrung hält, als noch ein Heller vom Restbetrag der Ratenschuld ausständig ist. Ein Monat ist vorüber, der Wirt zahlt die erste Rate; bald soll die zweite folgen, da wird der Brauer zudringlich, er braucht Geld zur Ausstattung seiner Tochter, die sich den Professor nicht nehmen lassen will. Der hartbedrängte Titus sucht in allen Läden das Geld zusammen und wie die zweite Rate fällig wird, muß er dem Fabrikanten seine Zahlungsunfähigkeit erklären und um Aufschub bitten. Der Fabrikant, früher so leutselig, hüllt sich nun in den Mantel des unerbittlichen Geschäftsmannes und beauftragt seinen Agenten, den Spielapparat wieder in sein Geschäftsmagazin zurück zu bringen. Bei der Ankunft des Polyphons kann er sich nicht versagen, den musikalischen Opfersinn der Besucher des Gastlocales, in dem der Apparat seine Dienste geleistet, auf ihren wahren Gehalt zu prüfen. Doch sieh! Er war leer. „Hier scheint's nicht mit natürlichen Dingen zugegangen zu sein,“ sagt der enttäuschte Fabrikant zu sich selbst; „ich muß der Sache auf die Spur kommen!“ und wirklich erfährt er bald darauf, daß der Wirt in der „löblichen“ Absicht, den Rücktransport des Polyphons zu erleichtern, mittels Nachschlüssels den Einwurf geöffnet

und seinen Inhalt in der Höhe von 4220 Heller herausgenommen mit dem Motto: *Res fructificat Domino!* Der Fabrikant aber spricht ebenfalls: *Res fructificat Domino!* und klagt den Titus wegen Diebstahls. Titus, entsetzt beim Gedanken an die Geschworenen, eilt zu seinem Beichtvater, gesteht ihm die That, betheuert, im guten Glauben gehandelt zu haben und fragt, ob er denn wirklich im Gewissen verpflichtet sei, den Apparat sammt Inhalt abzuliefern.

Der Confessarius will der heißen Entscheidung ausweichen und rath dem Titus, durch freiwillige Herausgabe des Betrages den Fabrikanten zu besänftigen; es sei für einen Wirt besser, um 42 Kronen 20 Heller weniger in der Tasche zu haben, als durch Handel mit dem Gericht seinen guten Ruf und noch mehr Geld zu riskieren. Titus, ein Mann, der lieber selbst Gäste haben als die Rolle eines unfreiwilligen Gastes in der Gerichtsstube spielen will, schickt dem Fabrikanten eiligst die 42 Kronen 20 Heller, worauf der Fabrikant seine Klage zurückzieht.

Quaeritur 1. An teneatur Titus ad restituendum?

2. Quid de hoc modo lucri faciendi Fabricii sentiendum?

3. Quid ad consultum Confessarii dicendum?

Allem Anscheine nach ist es bei der Abschließung des Ratengeschäftes weder von Seite des Titus noch von der des Fabricius mit rechten Dingen zugegangen. Es fehlte von Seite des Fabricius an der nöthigen Aufrichtigkeit bei der Erklärung der Contratsbedingungen; denn, wenn auch der Wirt seine Zustimmung dazu gab, daß sich Fabricius den Schlüssel zum Einwurf behielte, so konnte er diese Schlüsselgewalt gewiß nur im Sinne einer Art Caution, nicht aber im Sinne des vollständigen Eigenthumsrechtes auf den Inhalt des Einwurfes auffassen, Titus hingegen scheint Bedingungen eingegangen zu sein, die ihm von vorneherein als nicht auf reeller Basis beruhend vorkommen mußten, in der Hoffnung auf Gewinn: wäre Titus kein so ehrlicher Mann und Fabricius kein so zweideutiger Speculant, und würde es sich bloß um eine kleine Prellerei handeln, könnte man dem Titus das Sprüchlein zur Witzigung einprägen: *Volenti et consentienti non fit injuria.*

Nun ist aber für solche Fälle selbst von Seite der österreichischen bürgerlichen Gesetzgebung in jüngster Zeit ein eigenes Gesetz geschaffen worden. Im Gesetz vom 27. April 1896, Nr. 70 R.-G.-B., betreffend Ratengeschäfte, heißt es:

§ 1. Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

§ 2. Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch

macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten sammt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig.

Der Käufer hat dagegen die Sache dem Verkäufer zurückstellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im Vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

§ 3. Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämtlicher Raten zu fordern (Terminverlust), so kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

So das Gesetz, insoweit es auf unseren Fall Anwendung findet. Darnach liegt auf der Hand: der Fabrikant hat kein Recht, dem Titus den Apparat einfachhin abzunehmen; mit der Uebergabe ist das Polyphon Eigenthum des Wirtes geworden; ebenso widerrechtlich hat er sich den Schlüssel zum Einwurf vorbehalten; endlich stützt er seinen Anspruch auf den *fructus industrialis* des Wirtes (Inhalt des Einwurfes) auf Vereinbarungen, die durch den Wortlaut des Gesetzes von vorneherein für unwirksam erklärt werden.

Was insbesondere den Inhalt des Einwurfes betrifft, so scheinen die 4320 Heller auch vom Standpunkte des Naturrechtes, trotz der freiwilligen Erklärung des Titus, mit den Kaufsbedingungen einverstanden zu sein, keineswegs eine „Frucht“ für den Fabrikanten zu bilden. *Contractus autem obligatio*, sagt Lehmkuhl (*Theol. Mor.* I. Ed. sept. pag. 669), *sumitur secundum voluntatem contrahentium rationabiliter intellectam, ita ut non extendatur ad circumstantias non praevisas, quae valde mutant contractus objectum.* Hätte es Titus auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, so würde die Entscheidung gewiß zu seinen Gunsten ausgefallen sein; denn wenn auch das Strafgesetz die Entwendung von mehr als fünf Gulden, die versperret sind, als Verbrechen bezeichnet und bestraft, so ist hier seine Anwendung aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die Versperrung im Gesetze als widerrechtlich bezeichnet wird und somit als nicht bestehend angesehen werden muß. Hat Fabricius kein Eigenthumsrecht, hat er auch kein Sperrrecht. Es kommt daher bei der ganzen Frage, soll sie endgiltig entschieden werden, nur darauf an, ob das bürgerliche Gesetz, betreffend Ratengeschäfte, auch wirklich im Gewissen verpflichtet und zwar derart, daß der Vertrag zwischen

Titus und Fabricius, insoweit er die vom Gesetze für ungiltig oder unwirksam erklärten Vereinbarungen betrifft, auch ante judicissententiam als in der That nicht bestehend angesehen werden darf.

Sehmkuhl hat im früher bezeichneten Bande (S. 670, Nr. 1071) mit der Ueberschrift: *Contractus a lege declarati nulli seu irriti* folgendes: *Alia difficultas est in solvenda quaestione, num leges, quae contractum non rescindibilem tantum, sed irritum declarent, eam vim habeant, qua contractus illi ne in foro conscientiae quidem valeant: maxime quum scriptorum hac in re non levis sit discordia.* Nachdem er die drei bekannten Sentenzen und deren Hauptvertreter angeführt, erklärt er unter Nr. 1072: *At ne in illa quaestione dubii relinquamur, haec noto: Extra controversiam esse debet, publicam auctoritatem posse, si ratio boni communis id postulet, contractibus vel actibus subditorum suorum in iis rebus, quae publicae auctoritati subjacent, certam formam solemnitatemque praescribere, qua deficiente contractus vel actus vere in se irriti sint, idque in foro conscientiae.*

Was nun im concreten Falle wirklich zu gelten habe, besagen die weiteren Worte sub Nr. 1074: *Si vero lex aliqua, quam injustam esse non probatur vel non satis suadet, certum quendam contractum vel actum et prohibet et simul ipso facto irritum declarat, illius nullitas statim in foro etiam conscientiae sustineri debet...* Similiter in conscientiae foro statim pro invalidis, respective rescissioni obnoxiiis ii actus vel contractus habendi sunt, qui propter boni communis bonorumve morum periculum, quod avertendum sit, vel propter ipsius contractus naturam declarantur ipso facto invalidi et nulli.

Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des österreichischen Ratengesetzes sprechen offenbar für seine Verbindlichkeit auch im Gewissen. Die Ausdrücke „ungiltig,“ „unwirksam“ enthalten die Nichtigkeitserklärung der entgegengesetzten Vereinbarungen, die also von vorneherein als nicht bestehend angesehen werden müssen. Der Zweck des Gesetzes läßt sich ebenfalls nicht verkennen: Den kleinen Mann gegenüber mancherley Ausbeutung in Schutz nehmen, ist die Absicht, die den Gesetzgeber bei Aufstellung desselben offenbar geleitet — also das bonum commune.

Demnach können wir ad 1: *An teneatur Titus ad restitutionem*, antworten: Negative in Bezug auf den Inhalt des Einwurfes; Fabricius hat weder auf Grund der freien Einwilligung zur pfandweisen Zurückbehaltung des Schlüssels, noch weniger aber auf Grund des § 174 des österreichischen Strafgesetzbuches ein Recht auf ihn; also hat Titus recht, wenn er sagt: *Res fructificat domino!*

Wenn Titus als Ersatz für den Gebrauch des Polyphons das Angeld per 10 fl. und die erste Rate von 20 fl. zurückläßt, so kann das nur als Nothilfe bezeichnet werden; denn im Gewissen ist er nur zu einer entsprechenden Entschädigung verpflichtet.

Ad 2. Wie schon erwähnt, liegt es im Geiste des Gesetzes, betreffend Ratengeschäfte, einer Ausbeutungssucht entgegenzutreten, die in unserer egoistischen Zeit schonungslos am Mark des socialen Lebens zehrt. Das Ratengeschäft gehört zur unheilvollen Gruppe jener capitalistischen Speculationen, die wir als die Fangarme des modernen Molochs bezeichnen möchten; jede Speculation im modernen Sinne basiert auf dem unmoralischen Princip, welches zugleich einen wirtschaftlichen Krebschaden bedeutet, dass nämlich der Gewinn des Speculanten jedesmal aus dem Verluste eines Andern resultiert. Grausam und tückisch zugleich, lauert sie den schwachen Seiten des Menschen, als da sind, niedrige Triebe, Einfalt, Unwissenheit, Noth, auf, umgarnt das Opfer mit gleißenden Versprechungen, bis es sich gefangen gibt. Immer zahlreicher werden die Opfer; denn an allen Hauptadern des wirtschaftlichen Körpers werden Schröpfköpfe angelegt!

Hier ist es willkürliche Preisbildung, die des Landmanns beste Ernte vernichtet, wenn ihm die augenblickliche Conjunctur nicht günstig ist, dort muß der arme Arbeiter die einfachsten Lebensartikel theurer kaufen, weil es der Speculation gefallen, wieder einmal einen Fischfang zu veranstalten. Cartelle, Ringe, Syndicate hier — Wucher und Ratengeschäfte dort! Agenten und Reisende überschwemmen das Land, und quälen den armen Schneider, die arme Näherin, den einfältigen Gastwirt solange, bis er in die Falle geht. Wird der Käufer dann zahlungsunfähig, dann bleibt ihm nichts, als der Verlust der Raten. Der Fabrikant aber frischt seine Ware um ein Billiges auf und verkauft sie als neu! Hat er sie dann zwei- bis dreimal verkauft, dann besitzt er den vollen Preis für seine Ware und — die Ware noch dazu; Quid ergo de hoc modo lucri faciendi Fabricii dicendum? Nichts, als daß ein solcher Fabrikant keinen Anspruch mehr hat auf den Namen eines reellen Geschäftsmannes, daß er unchristlich handelt, falls er ein Christ ist und mit verantwortlich ist am Siedethum der heutigen Gesellschaft.

Ad 3. Der Confessarius ist trotz seiner Jugend ein Mann, der über eine Klugheit verfügt, die zwar etwas an die Klugheit der Weltkinder erinnert, aber nicht von dieser Welt ist. Die Klugheit der Weltkinder entzieht sich heiklen Fragen, ohne sich viel zu kümmern, ob der Nächste durch ihren Rath Schaden leidet; unser Confessarius aber versteht es, sich schwierige Fragen vom Halse zu schaffen, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen. Denn der Grund, den er anführt, den Titus zur Rückgabe des Geldes zu bewegen, ist gewiss stichhältig. Er hat also klug gethan, seinen Pönitenten nicht zur Restitution zu verpflichten. Freilich hätte er Eines nicht unterlassen sollen, nämlich den Titus auch darauf aufmerksam zu machen, daß er im Gewissen nicht verpflichtet sei, zu restituieren, um bei einer etwaigen Sinnesänderung des Titus in Bezug auf die Restitution denselben vor einer Sünde ex conscientia erronea zu bewahren.

Linz.

Franz Stingeder, Convictsdirector.